

Wissen wollen – Wissen müssen

Trisomie 21

Leserbrief zu „Wissen wollen – Wissen müssen. Trisomie 21“ (Ärzteblatt Sachsen“, Heft 4/2017) und zum Leserbrief von Dr. med. Rudolf Grzegorek, Görnitz sowie der Antwort von Dr. med. Andreas von Aretin („Ärzteblatt Sachsen“, Heft 6/2017):

In dem Leserbrief von Dr. Grzegorek schrieb der Autor, dass sich neun von zehn Frauen für einen Abbruch der Schwangerschaft bei Trisomie 21 entscheiden würden. Als Hausarzt habe er es nie erlebt, dass sich eine Gravide leichtfertig zu einer Interruption entschloss, allerdings auch keine Frau, die ein annehmbar schwer behindertes Kind austragen wollte. In seiner Erwiderung weist Dr. von Aretin darauf hin, dass er genügend Frauen kenne, die keinen Test auf das Vorhandensein einer Trisomie 21

wollten und sich dafür oft schwere Vorwürfe anhören müssen. Die Frauen mussten teilweise unterschreiben, dass sie gegen ärztlichen Rat handeln. Zu dieser Problematik erreichte uns ein Leserbrief von Matthias Ries-Wolff:

Als Richter in einer Kammer beim Landgericht Chemnitz, die schwerpunktmäßig mit Arzthaftungsrecht befasst ist, kann ich berichten, dass die Probleme gerade dort anfangen, wo ein Arzt seinem Patienten eine bestimmte Richtung empfohlen hat. Dies wird von den Patienten nämlich – zumindest im Nachhinein – oft als „Drängen“ empfunden, also möglicherweise als unerlaubte Einflussnahme auf das Selbstbestimmungsrecht des Patienten.

Es gilt daher generell, dass es nicht die Aufgabe des Arztes ist, dem Patienten Ratschläge zu geben. Der Arzt soll den Patienten umfassend aufklären, also die jeweils in Betracht kommenden diagnostischen Maßnahmen objektiv erklären. Dies gilt für

jeden Arzt und also auch für einen Frauenarzt, der eine schwangere Patientin betreut, bei der aufgrund der bisher stattgehabten Diagnostik prognostisch feststeht, dass ihr Kind mit Fehlbildungen zur Welt kommen wird. Anders als von Dr. med. von Aretin angedeutet, geht es für einen Frauenarzt nicht darum, aus einem bestimmten Testergebnis Konsequenzen zu ziehen. Diese Aufgabe fällt vielmehr ausschließlich der Patientin zu: Es ist die Aufgabe des Frauenarztes, über das Testergebnis und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten aufzuklären, damit allein die Patientin (gegebenenfalls nach Beratung mit dem Kindesvater) Konsequenzen – welche auch immer! – ziehen kann.

Gerade in diesem Zusammenhang kann man nicht oft genug betonen, dass die Dokumentation über eine umfassende Aufklärung das A und O der Patientenkartei ist.